

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sehdorf, Adlitz, Bernsdorf, Kösdorf, St. Egidien, Schmiedsdorf, Marienau, Reudersdorf, Ortmannsdorf, Wöllan St. Nicolaus, St. Jacob, St. Nikola, Stangsdorf, Lhura, Niederwitten, Ruffshausen und Lischwitz

Wochenblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

Nr. 32.

Hauptvertriebsstellen
im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang.

Donnerstag den 7. Februar

Wöchentliche Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Wiederbestellung von Gemeindevorständen und von Ersatzmännern.

Alle bisherigen Gemeindevorstände und Ersatzmänner des Amtsgerichtsbezirks, die auf die Zeit vom 1. Januar 1918 bis mit dem 31. Dezember 1920 wiedergewählt oder wiederbestimmt worden sind, werden unter Hinweis auf das Gebot des treuen und gewissenhaften Pflichterfüllung bei ihrer früheren Verpflichtung erneut zu diesen Ämtern bestellt.

Von der Wiederbestellung werden die Gemeindevorstände, die Ersatzmänner und die Gemeindevorstände nur hierdurch benachrichtigt.

Lichtenstein, am 5. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Der Kohlenbezug auf Abschnitt G u. H

der Kohlenkarte ist für Lichtenstein gestattet.

Lichtenstein, am 6. Februar 1918.

Der Stadtrat.

Lebensmittelversorgung in Lichtenstein.

Marmelade

Donnerstag, Bezirkslebensmittelliste H 6. 1/2 Pfd. = 23 Pfg.

Die Stadtbibliothek zu Lichtenstein

ist Mittwochs von 12-1 und Sonntags von 11-12 Uhr geöffnet.

Reg.-Nr. 25 S.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Nach der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1917, die hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht wird, hatten sich alle männlichen Personen vom vollendeten 17.-60. Lebensjahre bis 18. Dezember 1917 zum Hilfsdienst zu melden und die erforderliche Meldekarte anzufüllen. Befreit waren nur diejenigen, die sich im Heeres- oder Marinebesitz befanden oder auf ein Reklamationsgesuch vom Heeres- oder Marinebesitz befreit worden sind. Auch alle die Personen gelten als zurückgestellt, die auf den sogenannten blauen Beleglisten stehen. Es haben sich trotzdem eine große Anzahl Hilfsdienstpflichtiger nicht gemeldet und die Meldekarte nicht ausgefüllt.

Deshalb werden nochmals alle Hilfsdienstpflichtigen, die sich bis heute noch nicht gemeldet haben, aufgefordert, sich sofort und bis spätestens 10. Februar 1918 beim Stadterkundungsamt in Glauchau, Bezirkskommando, Zimmer 23 zu melden.

Meldepflichtig sind auch diejenigen, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen sowie alle die auf den sogenannten roten Beleglisten stehenden, als abgemeldet erklärten Wehrpflichtigen. Die Dienstfähigkeit spielt hierbei keine Rolle.

Ferner wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Arbeitgeber — auch Behörden — verpflichtet sind, alle Zu- und Abgänge von Hilfsdienstpflichtigen, ferner die Arbeitsnehmer Arbeits- und Wohnungsverhältnisse binnen 3 Tagen dem zuständigen Stadterkundungsamt anzuzeigen.

Alle schuldhaften Unterlassungen im Sinne obiger Bekanntmachung werden in Zukunft ohne Rücksicht auf die Person nachschärflich bestraft werden.

Jeder Arbeitgeber, der Hilfsdienstpflichtige beschäftigt, ist verpflichtet, die Vorschriften in § 9 Abs. 1, 2, § 15, § 16 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 13. November 1917 durch einen lesbaren Auszug an allgemein zugänglichen Stellen in der Betriebsstätte dauernd bekanntzugeben. Die Vorbrände können von der Ortsbehörde in Empfang genommen werden.

Glauchau, am 5. Februar 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Holzverkauf auf Fordergläubauer Revier.

Montag, den 11. Februar vormittags 9 Uhr sollen auf dem Holzschlag an der Waldhütte im Rumpfwalde gegen sofortige Bezahlung 550 Verbräunungen, 7/14 cm Stk.,

bestirgt und

50 Wellenbündel Reifig und

11 Darsellen Kurzstücke

freihändig verkauft werden.

Zusammenkunft an der Waldhütte.

Glauchau, den 4. Februar 1918.

Gräfliche Forstverwaltung und Rentamt.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dresden, am 1. Februar 1918.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt S. 46) wird mit Zustimmung des Reichsausschusses folgendes bestimmt:

1. Beim Abhol der Spargelkonserven aus der Ernte 1917 durch die Konservenfabriken folgende Preise nicht überschritten werden:

	1/2	1/4	1/8	1/16
Riesenspargel	2,44	1,25	0,63	4,88
Stangenspargel, extra stark	2,34	1,20	0,61	4,68
Stangenspargel, sehr stark	2,24	1,15	0,58	4,48
Stangenspargel, stark	2,14	1,10	0,56	4,28
Stangenspargel, mittelstark	2,04	1,05	0,53	4,08
Stangenspargel, 50/60er	1,84	0,95	0,48	3,68
Stangenspargel, dünn	1,59	0,82	0,42	3,18
Brechspargel, Riesen	2,04	1,05	0,53	4,08
Brechspargel, extra stark	1,99	1,02	0,52	3,98
Brechspargel, stark	1,89	0,97	0,49	3,78
Brechspargel, mittel	1,74	0,90	0,46	3,48
Brechspargel, dünn	1,44	0,75	0,38	2,88
Brechspargel, ohne Köpfe	1,34	0,70	0,36	2,68
Abchnitt	1,09	0,57	0,29	2,18
Köpfe, weiß, extra stark st.	3,14	1,60	0,81	6,28
Köpfe, weiß, sehr stark st.	3,04	1,55	0,78	6,08
Köpfe, weiß, stark st.	2,84	1,45	0,73	5,68
Köpfe, weiß, extra stark lgb.	2,59	1,32	0,67	5,18
Köpfe, weiß, sehr stark lgb.	2,49	1,27	0,64	4,98
Köpfe, weiß, stark lgb.	2,29	1,17	0,59	4,58
Köpfe, grüne	1,74	0,90	0,46	3,48
Köpfe, blau, sehr stark	2,39	1,22	0,62	4,78

In diesen Preisen ist die Ware frockfrei Empfangstation zu liefern. II. Beim Abhol an die Kleinhandl. dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandelsabholpreise):

	1/2	1/4	1/8	1/16
Riesenspargel	2,49	1,28	0,65	4,98
Stangenspargel, extra stark	2,39	1,23	0,63	4,78
Stangenspargel, sehr stark	2,29	1,18	0,60	4,58
Stangenspargel, stark	2,19	1,13	0,58	4,38
Stangenspargel, mittelstark	2,09	1,08	0,55	4,18
Stangenspargel, 50/60er	1,89	0,98	0,50	3,78
Stangenspargel, dünn	1,64	0,85	0,44	3,28
Brechspargel, Riesen	2,09	1,08	0,55	4,18
Brechspargel, extra stark	2,04	1,05	0,54	4,08
Brechspargel, stark	1,94	1,00	0,51	3,88
Brechspargel, mittel	1,79	0,93	0,48	3,58
Brechspargel, dünn	1,49	0,78	0,40	2,98
Brechspargel, ohne Köpfe	1,39	0,73	0,38	2,78
Abchnitt	1,14	0,60	0,31	2,28
Köpfe, weiß, extra stark st.	3,19	1,63	0,83	6,38
Köpfe, weiß, sehr stark st.	3,09	1,58	0,80	6,18
Köpfe, weiß, stark st.	2,89	1,48	0,75	5,78
Köpfe, weiß, extra stark lgb.	2,64	1,35	0,69	5,28
Köpfe, weiß, sehr stark lgb.	2,54	1,30	0,66	5,08
Köpfe, weiß, stark lgb.	2,34	1,20	0,61	4,68
Köpfe, grüne	1,79	0,93	0,48	3,58
Köpfe, blau, sehr stark	2,44	1,25	0,64	4,88

In diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Kleinhandl. geliefert werden.

III. Beim Abhol durch die Kleinhandl. an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelsabholpreise):

	1/2	1/4	1/8	1/16
Riesenspargel	2,75	1,48	0,80	5,40
Stangenspargel, extra stark	2,65	1,43	0,78	5,20
Stangenspargel, sehr stark	2,55	1,38	0,75	5,00
Stangenspargel, stark	2,45	1,33	0,73	4,80
Stangenspargel, mittelstark	2,35	1,28	0,70	4,60
Stangenspargel, 50/60er	2,15	1,15	0,65	4,20
Stangenspargel, dünn	1,90	1,00	0,55	3,70
Brechspargel, Riesen	2,35	1,28	0,70	4,60
Brechspargel, extra stark	2,30	1,25	0,70	4,50
Brechspargel, stark	2,20	1,20	0,65	4,30
Brechspargel, mittel	2,05	1,10	0,63	4,00
Brechspargel, dünn	1,70	0,95	0,55	3,35
Brechspargel, ohne Köpfe	1,60	0,90	0,50	3,15
Abchnitt	1,35	0,75	0,45	2,65
Köpfe, weiß, extra stark st.	3,50	1,87	1,03	6,80
Köpfe, weiß, sehr stark st.	3,40	1,82	0,95	6,60
Köpfe, weiß, stark st.	3,20	1,68	0,90	6,20
Köpfe, weiß, extra st. lgb.	2,95	1,55	0,85	5,70
Köpfe, weiß, sehr st. lgb.	2,85	1,50	0,82	5,60
Köpfe, weiß, st. lgb.	2,60	1,40	0,75	5,10
Köpfe, grüne	2,05	1,10	0,63	4,00
Köpfe, blau, sehr stark	2,70	1,45	0,80	5,30

Dresden, den 19. Januar 1918.

Gemüsekonserver-Fabrikgesellschaft m. b. H.
Dr. Rauter.